

(5) Wird der Tatbestand nicht gemeinsam mit dem tatsächlichen oder vermuteten Schadensverursacher aufgenommen, ist ihm eine Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zu übersenden.

(6) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für das Geltendmachen von Ansprüchen. Neben der Tatbestandsaufnahme ist die Vorlage weiterer Beweismittel zulässig. Die Tatbestandsaufnahme ersetzt nicht das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen gemäß § 27.

(7) Ergibt eine Tatbestandsaufnahme keinen oder einen vom anderen Partner bereits auf genommenen oder nicht zu vertretenden Schaden, hat der Veranlassende diesem die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

(8) Bei gänzlichem oder teilweiseem Verlust von Gut, das in Kleincontainern oder in Paletten transportiert wurde, hat der Empfänger bei der Aufnahme des Tatbestandes dem Transportbetrieb die am Kleincontainer oder an der Palette befindlichen Plomben zu übergeben.

(9) Der Transportbetrieb ist berechtigt, zur Klärung von Transportunregelmäßigkeiten auch nach Ablieferung der Sendung beim Transportkunden Einsicht in die Sendung betreffende Unterlagen zu nehmen.

§ 21

Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Die am öffentlichen Stückguttransport im Rahmen dieser Anordnung Mitwirkenden sind für die Verletzung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Sie haben die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung zu tragen.

(2) Soweit in dieser Anordnung oder in Verträgen Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit festgelegt sind, treten ausschließlich diese Rechtsfolgen ein. Andere oder weitergehende Rechtsfolgen sind ausgeschlossen.

(3) Gegenüber Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, wird Schadenersatz nur gefordert bzw. geleistet, wenn er je Sendung mindestens 10 M beträgt.

§ 22

Materielle Verantwortlichkeit der Transportbetriebe

(1) Die Transportbetriebe sind für Schäden am Gut, die in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung entstehen, sowie für Schäden infolge Überschreitung der Lieferfrist gegenüber den Transportkunden materiell verantwortlich.

(2) Schadenersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust eines Gutes ist in Höhe des in den Preisvorschriften festgelegten Preises oder in Höhe des Zeitwertes des Gutes bei Abschluß des Frachtvertrages zu zahlen.

(3) Kann bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung eines Gutes dessen Gebrauchsfähigkeit durch Instandsetzung wieder hergestellt werden, sind die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, ist der Betrag der Wertminderung auf der Grundlage des in den Preisvorschriften festgelegten Preises oder der Zeitwert des Gutes bei Abschluß des Frachtvertrages zu ersetzen. Der bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung zu zahlende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes des Gutes oder des von der Beschädigung oder sonstiger Wertminderung betroffenen Teiles des Gutes zu zahlen wäre. Soweit für Beschädigung oder sonstige Wertminderung Schadenersatz wie im Falle gänzlichen oder teilweisen Verlustes geleistet wurde, hat der Transportbetrieb Anspruch auf Herausgabe des Gutes.

(4) Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der nachgewiesene Schaden bis zur Höhe der gezahlten Fracht zu ersetzen. Weist der Transportkunde nach, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist eine Wertminderung des Gutes eingetreten ist, die

bei Einhaltung der Lieferfrist ausgeschlossen gewesen wäre, ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu zahlen.

(5) Beim Zusammentreffen von Lieferfristüberschreitung und

a) teilweiseem Verlust

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 2 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 bis zur Höhe des auf den nicht in Verlust geratenen Teiles des Gutes entfallenden Anteils der Fracht zu zahlen,

b) Beschädigung oder sonstiger Wertminderung

ist neben Schadenersatz gemäß Abs. 3 auch Schadenersatz gemäß Abs. 4 zu zahlen,

insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung nicht gefordert werden.

(6) Nimmt der Transportbetrieb nach bewirkter Anmeldung Gut nicht oder nicht gemäß § 9 Abs. 3 zum Transport an, hat er einen daraus entstandenen nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen. Über diesen Schadenersatz hinaus ist Schadenersatz gemäß Abs. 3 zu leisten, wenn der Absender nachweist, daß durch die verspätete Annahme eine Wertminderung des Gutes eingetreten ist, die bei rechtzeitiger Annahme ausgeschlossen gewesen wäre.

(7) Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Frachtvertrag hat der Transportbetrieb den Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen, soweit durch diese Pflichtverletzungen nicht Schadenersatzansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, wegen Lieferfristüberschreitung oder nicht rechtzeitiger Annahme begründet sind.

(8) Beim Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen gemäß Abs. 7 mit Schadenersatzansprüchen gemäß den Absätzen 2 bis 6 ist insgesamt jedoch kein höherer Schadenersatz zu zahlen, als bei gänzlichem Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann Schadenersatz gemäß Abs. 7 nicht gefordert werden.

(9) Hat der Transportbetrieb Schadenersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes zu leisten, hat er neben dem für das verlorengegangene Gut gezahlten Transportentgelt die gemäß § 14 gezahlten Auslagen zu erstatten.

(10) Die Transportbetriebe sind zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 bis 8 und der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Höchstbeträge verpflichtet, wenn der eingetretene Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Transportbetriebe verursacht wurde.

§ 23

Materielle Verantwortlichkeit der Transportbetriebe bei Vorliegen besonderer Bedingungen

Die Transportbetriebe sind nicht verantwortlich für Schäden infolge gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, die aus einer oder mehreren der nachstehend genannten Ursachen entstanden sind oder sein können und für die keine andere Ursache, die die Verantwortlichkeit der Transportbetriebe begründen würde, festgestellt worden ist, und zwar wenn

a) Gut ohne Verpackung oder mit Verpackungsmängeln, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren oder vom Transportkunden gemäß § 10 Abs. 6 anerkannt wurden, transportiert worden ist;

b) Gut transportiert wurde, das vom Absender unter Nichteinhaltung der Verkehrsbestimmungen über die Verpackung und Verladeweise verladen wurde;

c) Gut auf Grund seiner natürlichen Eigenschaften während des Transportes gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigung oder sonstige Wertminderung (z. B. Bruch, Rosten, Rinnverlust, innerer Verderb, Austrocknen, Verstreuen, Durchfeuchten) erfahren kann;

d) Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher